

12. Mai 1966

Berichte des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit in den Jahren 1964 und 1965

Vorlage durch den Bundeskanzler

A. Bericht über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1964

I.

Der Verfassungsgerichtshof hat auch im Jahre 1964 vier öffentliche Sessionen abgehalten. Doch wurde der Gerichtshof für mehrere Tage auch außerhalb der Sessionen einberufen, um Beratungen und nichtöffentliche Sitzungen abzuhalten. Insgesamt wurde an 63 Tagen verhandelt und beraten. Darunter waren im Berichtsjahr 6 Tage nichtöffentlicher Sitzungen und Beratungen. Die Inanspruchnahme von 63 Arbeitstagen war auch in diesem Jahr für die neben ihrem Beruf im Verfassungsgerichtshof tätigen Mitglieder an der Grenze des Möglichen.

Im Berichtsjahr fielen 400 Rechtsfälle an. 442 Rechtsfälle wurden endgültig entschieden. Am Ende des Jahres waren 185 Fälle offen für 1965. In nichtöffentlicher Sitzung konnten 178 Fälle erledigt werden.

Für die Bearbeitung standen 4 ständige Referenten zur Verfügung. Auch der Vizepräsident des Gerichtshofes hat in einer Reihe von Fällen als Berichterstatter fungiert.

Die folgende Übersicht macht die andauernde große Belastung des Gerichtshofes klar.

Jahr	Angefallen	Erledigt	Offen am Jahresende
1960	392	393	232
1961	530	559	203
1962	675	364	514
1963	415	715	214
1964	400	422	185

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß es dem Gerichtshof im wesentlichen gelungen ist, den außergewöhnlichen Anfall der Jahre 1961 und 1962 bis Ende 1963 zu bewältigen und die Zahl

der am Jahresende offenen Fälle weiter zu senken. Das äußerste Ziel, am Jahresende nur so viele Fälle offen zu haben, wie etwa in einer Session erledigt werden können, konnte aber ungestrichen aller Bemühungen auch in diesem Jahr nicht erreicht werden. Es muß auch für das Jahr 1964 darauf hingewiesen werden, daß die Belastung des Gerichtshofes nach wie vor an der äußersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit liegt, vor allem auch deshalb, weil sich infolge der steigenden Schwierigkeit der Fälle die durchschnittliche Beratungszeit, die für den einzelnen Fall erforderlich war, neuerlich erhöht hat. Das günstige Ergebnis dieses Jahres konnte dabei überhaupt nur erzielt werden, weil die Novelle BGBl. Nr. 185/1964 zum VerfGG. 1953 erstmals in größerem Umfang die Behandlung weniger wichtiger Fälle in nichtöffentlicher Sitzung ermöglicht hat. Schon für das Berichtsjahr kann gesagt werden, daß sich die Gesetzesänderung bewährt hat.

Ein dringendes Anliegen des Verfassungsgerichtshofes ist die Drucklegung der Übersicht über seine Rechtsprechung. Gemäß § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946, sind die Entscheidungen des Gerichtshofes derart in Übersicht zu halten, daß jedes Mitglied sich über die darin enthaltenen Rechtsanschauungen sofort Aufschluß verschaffen kann. Auch die Öffentlichkeit hat an einer solchen Übersicht großes Interesse. Der ständige Referent des Verfassungsgerichtshofes Landesamtsdirektor a. D. Dr. Johann Hirsch hat diese Übersicht in überaus mühevoller Arbeit erstellt. Sie müßte nun gedruckt werden. Dies ist aber bei dem großen Umfang der Arbeit und dem verhältnismäßig kleinen Interessentenkreis nur möglich, wenn zu den Druckkosten ein Zu-

schuß geleistet wird. Der Verfassungsgerichtshof ersucht die Bundesregierung, die Drucklegung dieser wichtigen Arbeit zu ermöglichen.

II.

Die Erfahrungen des Gerichtshofes im Berichtsjahr geben Anlaß zu folgenden Anregungen und Bemerkungen:

1. In dem Beschwerdeverfahren B 36/64 war die Frage zu klären, ob die Zuweisung einer Naturalwohnung durch Bescheid erfolgt ist oder nicht. Der Gerichtshof hält es für wünschenswert, daß solche Zuweisungen immer in Bescheidform erfolgen sollen.

2. Mit dem Erkenntnis Slg. 3514/1959 hat der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung der Hausordnung für gerichtliche Gefangenhäuser aufgehoben, weil diese nicht gehörig kundgemacht worden war. Trotzdem hat — entgegen der in diesem Erkenntnis ausgesprochenen Rechtsansicht — das Bundesministerium für Justiz, wie sich aus Anlaß des Verfahrens B 202/63 ergeben hat, diese Hausordnung abgeändert und die Abänderung wiederum nicht gehörig kundgemacht.

3. Der Verfassungsgerichtshof verweist überdies auf die vielen Anregungen und Bemerkungen, die er im Laufe der Jahre in seinen Tätigkeitsberichten (TB.) gemacht hat, im besonderen auf folgende:

- a) Entscheidung der Frage der Derogierung älterer Rechtsvorschriften durch den Verfassungsgerichtshof auf Grund einer Erweiterung der Kompetenzen nach Artikel 139 und 140 B.-VG. (Erkenntnis mit Wirkung einer authentischen Feststellung). Siehe TB. 1947, Z. 3; TB. 1948, Z. 3; TB. 1949, Z. 1.
- b) Mangel einer Überprüfungsmöglichkeit nicht mehr in Geltung stehender Gesetze (Anpassung des Artikels 140 B.-VG. an Artikel 139 Abs. 3 B.-VG.). Siehe TB. 1948, Z. 2; TB. 1956, Z. 2, 2. Absatz; TB. 1959, Z. 1; TB. 1961 und 1962, Punkt II Z. 1.
- c) Aufhebung der Beschränkung der Wirkung eines aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes auf den Anlaßfall durch Ergänzung des Artikels 140 B.-VG. durch eine dem Artikel 89 Abs. 4 B.-VG. analoge Bestimmung. Siehe TB. 1948, Z. 2, 3. Absatz.
- d) Erweiterung der Voraussetzungen für amtswegige Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren (Einrichtung eines „Anwalts des öffentlichen Rechts“). Siehe TB. 1948, Z. 4.
- e) Sinngemäße Ausdehnung des Artikels 89 B.-VG. auf individuell-konkrete Verwaltungsakte (Antrag eines Gerichtes auf Prüfung und Aufhebung eines Verwaltungs-

aktes vor dem Verwaltungsgerichtshof). Siehe TB. 1948, Z. 5.

- f) Neufassung des Artikel 146 B.-VG. (Übertragung der Exekution aller Kostenentscheidungen an die ordentlichen Gerichte unmittelbar auf Grund des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes). Siehe TB. 1948, Z. 8; TB. 1950, Z. 4; TB. 1956, Z. 3; TB. 1963, Punkt II Z. 1.
- g) Einräumung einer Anfechtungslegitimation für berufliche Vertretungen (Kammern) im Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren. Siehe TB. 1949, Z. 2.
- h) Mangel der Möglichkeit zur nochmaligen Stellungnahme zu einem als verfassungswidrig erkannten Gesetz. Siehe TB. 1956, Z. 2 Abs. 1.
- i) Ermöglichung der Fortführung eines von Amts wegen eingeleiteten Gesetzes- oder Verordnungsprüfungsverfahrens ohne Rücksicht auf eine Klagosstellung im Beschwerdeverfahren. Siehe TB. 1958, Z. 1.
- j) Vorsorge für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nach Beendigung des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof, wenn vom selben Beschwerdeführer gegen denselben Bescheid gleichzeitig beim Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof Beschwerden eingebracht werden. Siehe TB. 1959, Z. 2.
- k) Notwendigkeit der Einräumung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde in den Fällen des Artikels 133 Z. 2 und 4 B.-VG. Siehe TB. 1959 Z. 3 (hinsichtlich der Abschaffung des Artikels 133 Z. 2 B.-VG. siehe auch TB. 1963, Punkt II Z. 3).
- l) Aufhebung des Artikels 144 Abs. 2 B.-VG. und Schaffung einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung selbst zu entscheiden. Siehe TB. 1961 und 1962, Punkt II Z. 2.
- m) Schaffung der Möglichkeit zur Aufhebung der ganzen Norm (nicht nur der präjudiziellen Bestimmungen) bei Vorliegen eines Kundmachungsmangels, bei verfassungswidriger formalgesetzlicher Delegation und bei Unzuständigkeit des erlassenden Organs. Siehe TB. 1961 und 1962, Punkt II Z. 3.
- n) Einführung des gesetzlichen Anwaltszwanges für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 33 VerfGG. und für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 34 VerfGG. — ausgenommen im Falle des Artikels 143 B.-VG. Siehe TB. 1961 und 1962, Punkt II Z. 4.
- o) Ergänzung des § 24 Abs. 2 VerfGG. dahin, daß einer Partei, der Armenrecht zuerkannt

- worden ist, auf ihren Antrag auch ein Armenvertreter zur Verrichtung der mündlichen Verhandlung bestellt werden kann. Siehe TB. 1961 und 1962, Punkt II, Z. 5.
- p) Erlassung der in § 5 a VerfGG. vorgesehenen Verordnung über die Regelung der Reise- und Aufenthaltskosten für die auswärtigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes. Siehe TB. 1961 und 1962, Punkt II Z. 6.
- q) Änderung des § 63 VerfGG. dahin, daß bei Prüfung von Landesgesetzen auch die Bundesregierung oder bestimmte Bundesmini-
- sterien dem Gesetzesprüfungsverfahren als Beteiligte beigezogen werden können. Siehe TB. 1961 und 1962, Punkt II Z. 7.
- r) Regelung der Ernennungsrechte für das dem Verfassungsgerichtshof angehörende Verwaltungspersonal. Siehe TB. 1961 und 1962, Punkt III.
- s) Regelung des Ersatzes der Gebühren für Zeugen und Sachverständige bei deren amtsweiger Vernehmung (Schaffung eines § 27 a VerfGG.). Siehe TB. 1963, Punkt II Z. 2.

Der Präsident:
Dr. Antonioli

B. Bericht über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1965

I.

1. Im Jahre 1965 hat der Verfassungsgerichtshof an 60 Tagen verhandelt und beraten, darunter waren 4 Tage nichtöffentlicher Sitzungen und Beratungen. Da die Zahl der Verhandlungs- und Beratungstage nicht mehr vermehrt werden kann, wurde zusätzlich an 10 Verhandlungstagen auch nachmittags oder abends beraten.

Der Zahl der angefallenen Rechtssachen nach ist die Belastung des Gerichtshofes seit 1963 ungefähr gleich geblieben. Doch ist die Belastung des Gerichtshofes aus der Art der Rechtsfälle neuerlich gestiegen. Die Schwierigkeit vieler Fälle, z. B. jener Rechtssachen, die sich aus dem Beitritt Österreichs zur EMK, BGBL. Nr. 210/1958, ergeben, erforderte langwierige — auch die Kanzlei sehr belastende — Vorbereitungen und ungewöhnlich lange Beratungszeiten. Im einzelnen ergibt sich, daß im Berichtsjahr 416 Rechtsfälle anfielen. 419 Rechtsfälle wurden endgültig entschieden. Die Zahl der am Ende des Jahres offenen Fälle konnte gegenüber den Vorjahren nur wenig gesenkt werden:

am Jahresende 1965 waren 183 Fälle offen, wogegen am Jahresende 1964 185 Fälle, am Jahresende 1963 214 Fälle unerledigt anhängig waren.

Die durch die Novelle BGBL. Nr. 185/1964 zum VerfGG. 1953 erweiterte Möglichkeit der Behandlung von weniger wichtigen Fällen in nichtöffentlicher Sitzung hat sich wieder sehr bewährt. In nichtöffentlicher Sitzung konnten 203 Fälle erledigt werden.

Für die Bearbeitung der Rechtsfälle standen 4 ständige Referenten zur Verfügung. Überdies hat der Vizepräsident des Gerichtshofes wieder als Berichterstatter fungiert.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1964 die Drucklegung der fertiggestellten Übersicht über seine Recht-

sprechung als ein dringendes Anliegen bezeichnet. Der Gerichtshof ist dem Herrn Bundeskanzler dafür zu Dank verpflichtet, daß dieser die Drucklegung mit Nachdruck gefördert hat. Das Manuskript der umfangreichen, in zwei Bänden etwa 1930 Seiten umfassenden Arbeit wurde am 8. Juli 1965 der Österreichischen Staatsdruckerei übergeben, die sich um Satz und Druck sehr bemüht hat, sodaß das Werk schon am 15. Jänner 1966 ausgeliefert werden wird.

II.

Die Erfahrungen des Verfassungsgerichtshofes im Berichtsjahr geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen und Anregungen:

1. Die Polizeibehörden kommen in Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung des Hausrrechtes (durch Hausdurchsuchungen), des Eigentums (wegen Beschlagnahme von Gegenständen), der persönlichen Freiheit (durch Verhaftung) und in ähnlichen Verfahren oft in Beweisschwierigkeiten, weil die seinerzeit von ihnen getroffenen Anordnungen oder durchgeführten Maßnahmen nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden können. Für den Gerichtshof ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, umfangreiche und zeitraubende Beweisverfahren zur Klärung durchzuführen, die doch nicht immer den Sachverhalt völlig klarstellen können. Der Gerichtshof regt daher an, den Behörden nahezulegen, die wesentlichen Vorgänge derartiger Verfahren aktenkundig zu machen, zum Beispiel durch Aktenvermerke über den einem Exekutivorgan erteilten Auftrag oder über den Versuch, einen richterlichen Hausdurchsuchungsbefehl zu erhalten und ähnliches.

2. Aus Anlaß eines im Berichtsjahr anhängigen Falles verweist der Gerichtshof neuerlich auf die für einen Rechtsstaat unmöglichen Folgen, die sich aus der Ausnahme der Disziplinarangelegenheiten der Angestellten des Bundes, der Länder

und der Gemeinden gemäß Artikel 133 Z. 2 B.-VG. von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ergeben. Im besonderen ist darauf hinzuweisen, daß der Beamte nach Einleitung des Disziplinarverfahrens und entsprechend getroffener Maßnahmen bei Untätigkeit der Behörde völlig schutzlos ist. Er kann die Entscheidung weder nach § 73 AVG. noch durch Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erzwingen.

3. Ebenso muß der Gerichtshof darauf hinweisen, daß auch die Erfahrungen dieses Jahres nicht rechtfertigen, die Bescheide der nach Artikel 133 Z. 4 B.-VG. gebildeten Kollegialbehörden von der Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof auszunehmen. Der Rechtsschutz, den diese Behörden bieten, ist im Durchschnitt der Fälle völlig ungenügend. Die Unmöglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes führt überdies dazu, daß die Parteien, um irgendeine Überprüfung ihrer Sache herbeizuführen, den Verfassungsgerichtshof anrufen, was natürlich in den seltensten Fällen zum Erfolg führen kann. Daraus ergibt sich überdies eine wesentliche Belastung des Verfassungsgerichtshofes. In diesem

Jahr hatte der Gerichtshof über 17 Beschwerden gegen Bescheide von Behörden nach Artikel 133 Z. 4 B.-VG. zu entscheiden. Nur in einem Fall hatte die Beschwerde Erfolg.

4. Die Gesetzeslage hinsichtlich der Wiederaufnahme eines Verfahrens in Leistungssachen vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung ist unbefriedigend, wie sich aus dem Verfahren K I-1/65 ergab.

5. Nach Artikel 140 Abs. 3 B.-VG. verpflichtet das Erkenntnis, mit dem ein Gesetz oder ein bestimmter Teil eines solchen als verfassungswidrig aufgehoben werden, den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Die gleiche Verpflichtung legt Artikel 139 Abs. 2 B.-VG. für den Fall der Aufhebung einer Verordnung der zuständigen Behörde auf. Es besteht Anlaß, auf diese Verpflichtung überhaupt, insbesondere aber auf die Verpflichtung zur unverzüglichen Kundmachung, hinzuweisen.

Der Präsident:
Dr. Antonioli

Anlage

Verfassungsgerichtshof

Tabelle
über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen im Jahre 1964

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach			Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahl- anfechtung nach Art. 141	Mandats- verlust nach	Anklagen nach Art. 142 und 143	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen							
		Art. 138		Art. 126a														
		Abs. 1	Abs. 2															
Offen aus 1962	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9							
Offen aus 1963	1	—	—	1	17	12	1	1	—	165	198							
Neu angefallen	9	—	2	2	40	30	3	—	—	314	400							
Erledigt 1964 .	3	—	2	1	47	35	3	1	—	330	422*)							
Offen für 1965	7	—	—	2	10	7	1	—	—	158	185							

*) in öffentlicher Sitzung 244
in nichtöffentlicher Sitzung 178
422

6

1964

	Anhängig von 1962	Anhängig von 1963	Neu angefallen 1964	Erledigt wurden in						Verfahren unterbrochen wegen Ges.- oder Vdg.-Prüfung oder vertagt	Offen oder noch nicht verhandlungsreif	Am 31.12.1964 insgesamt anhängig			
				öffentlicher Sitzung			nichtöffentlicher Sitzung								
				statt-gegeben	ab-gewiesen	zurück-gewiesen oder ein-gestellt	statt-gegeben	ab-gewiesen	zurück-gewiesen oder ein-gestellt						
Vermögensrechtliche Ansprüche nach Art. 137 B.-VG. (A)	—	1	9	1	2	—	—	—	—	—	7	7			
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art. 126a B.-VG. (K R)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs. 1 B.-VG. (K I)	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—			
Kompetenzfeststellungen nach Art. 138 Abs. 2 B.-VG. (K II)	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	2	2			
Prüfungen von Verordnungen nach Art. 139 B.-VG. (V)	—	17	40	35	5	3	—	—	4	—	10	10			
Prüfung von Gesetzen nach Art. 140 B.-VG. (G)	—	12	30	22	4	1	—	—	8	—	7	7			
Wahlanfechtung nach Art. 141 B.-VG. (W I)	—	1	3	1	2	—	—	—	—	—	1	1			
Anträge auf Mandatsverluste nach Art. 141 B.-VG. (W II)	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—			
Anklagen gegen oberste Organe der Bundes- und der Landesverwaltung nach Art. 142 und 143 B.-VG. (E) ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Beschwerden nach Art. 144 B.-VG. (B)	9	165	314	62	100	4	12	60	92	18	140	158			
Beschwerden wegen Völkerrechtsverletzung (BVö) nach Art. 145 B.-VG.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	9	198	400	122	114	8	12	60	106	18	167	185			

Tabelle
über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen im Jahre 1965

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach			Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahl- anfechtung nach	Mandats- verlust nach	Anklagen nach Art. 142 und 143	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen							
		Art. 138		Art. 126 a														
		Abs. 1	Abs. 2															
Offen aus 1963	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7							
Offen aus 1964	7	—	—	2	10	7	1	—	—	152*)	179							
Neu angefallen 1965.....	7	—	4	—	44	31	9	3	—	318	416							
Erledigt 1965 .	7	—	2	2	38	26	9	—	—	335	19**)							
Offen für 1966	7	—	2	—	16	12	1	3	—	142	183							

*) 1 B-Fall aus 1964 wurde im Jahre 1965 in a) und b) geteilt; er mußte daher bereits in der Statistik der im Jahre 1964 angefallenen Fälle als 2 B-Fälle gezählt werden.

**) in öffentlicher Sitzung
in nichtöffentlicher Sitzung
216
203
419

8

1965

	Anhängig von 1963	Anhängig von 1964	Neu angefallen 1965	Erledigt wurden in						Verfahren unterbrochen wegen Ges.- oder Vdg.-Prüfung oder vertagt	Offen oder noch nicht verhandlungsreif	Am 31.12.1965 insgesamt anhängig			
				öffentlicher Sitzung			nichtöffentlicher Sitzung								
				stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen oder eingestellt	stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen oder eingestellt						
Vermögensrechtliche Ansprüche nach Art. 137 B.-VG. (A)	—	7	7	3	—	—	—	—	4	1	6	7			
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art. 126a B.-VG. (K R)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs. 1 B.-VG. (K I)	—	—	4	1	—	—	—	—	1	—	2	2			
Kompetenzfeststellungen nach Art. 138 Abs. 2 B.-VG. (K II)	—	2	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—			
Prüfung von Verordnungen nach Art. 139 B.-VG. (V)	—	10	44	22	4	9	—	—	3	1	15	16			
Prüfung von Gesetzen nach Art. 140 B.-VG. (G)	—	7	31	12	10	—	—	—	4	—	12	12			
Wahlanfechtung nach Art. 141 B.-VG. (W I)	—	1	9	5	2	—	—	—	2	—	1	1			
Anträge auf Mandatsverluste nach Art. 141 B.-VG. (W II)	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3	3			
Anklagen gegen oberste Organe der Bundes- und der Landesverwaltung nach Art. 142 und 143 B.-VG. (E)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Beschwerden nach Art. 144 B.-VG. (B)	7	152 *)	318	48	95	4	9	101	78	25	117	142			
Beschwerden wegen Völkerrechtsverletzung nach Art. 145 B.-VG. (BVÖ)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	7	179	416	91	112	13	9	101	93	27	156	183			

*) 1 B-Fall aus 1964 wurde im Jahre 1965 in a) und b) geteilt; er musste daher bereits in der Statistik der im Jahre 1964 angefallenen Fälle als 2 B-Fälle gezählt werden.